

II-1407 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 813/1

1991-04-09

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen

betreffend Begutachtung von Dienstkraftfahrzeugen des  
 Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich

an den Bundesminister für Inneres

Nach den Bestimmungen des § 57 AKFG 1967 hat es bei Kraftfahrzeugen jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung jährlich zur wiederkehrenden Begutachtung zu kommen. Dieser ist bis zum Ablauf des vierten Monats des darauffolgenden Kalenderjahres durchzuführen. Von der wiederkehrenden Begutachtung sind jedoch Fahrzeuge des Bundes ausgenommen, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften selbst im Sinne der für die wiederkehrende Begutachtung bestehenden Vorschriften begutachtet werden. Das Landesgendarmeriekommmando für Oberösterreich in Linz unterhält außerhalb des Standortes Linz in allen Bezirken Oberösterreichs einen sehr großen Kfz-Park.

Es ist bekannt, daß im Jahre 1990 und in den ersten Monaten des Jahres 1991 die meisten Dienstkraftfahrzeuge der Oberösterreichischen Gendarmerie durch Fachkräfte des Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich keine wiederkehrende Begutachtung erfahren haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Innenminister folgende

**ANFRAGE:**

- 1) Wann und wo - außerhalb von Linz - waren 1989 und 1990 von Fachorganen des Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich Kfz-Begutachtungen erfolgt?
- 2) Welche Dienstkraftfahrzeuge unter Angabe von Kennzeichen und Standort waren davon erfaßt?
- 3) Wann und wo war es bei diesen Kraftfahrzeugen zur nächsten Begutachtung gekommen?

- 4) Warum kommt es, wie in früheren Jahren, nicht mehr zur Begutachtung der Dienstkraftfahrzeuge außerhalb der Kfz-Werkstätte des Landesgendarmeriekommendos für Oberösterreich?
- 5) In einem am 4.2.1991 an alle Gendarmeriedienststellen Oberösterreichs ergangenen Landesgendarmeriekommendobefehl (GZ 7306/1-4/91) heißt es, daß die Überprüfungen mangels gleich mit der technischen Ausrüstung in Hinkunft außerhalb der Kfz-Werkstätte des LGK für OÖ nicht mehr durchgeführt werden können. Waren die Überprüfungen in den Vorjahren (1989 und vor dem) mit ungeeigneten technischen Ausrüstungsgegenständen erfolgt, wenn ja, warum?
- 6) Warum hat das Landesgendarmeriekommndo für Oberösterreich im Jahre 1990 keinerlei Weisung an die Gendarmeriedienststellen mit dem Inhalt, daß die wiederkehrende Begutachtung gelegentlich von Dienstfahrten in der Kfz-Werkstätte in Linz oder bei den Außenprüfstellen der Abteilung Maschinenbau und Elektrotechnik beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung durchzuführen sei, erteilt?
- 7) Es besteht die Vermutung, daß das Landesgendarmeriekommndo für Oberösterreich den Großteil der außerhalb von Linz situierten Dienstkraftfahrzeuge 1 1/2 Jahre und länger überhaupt keiner Begutachtung unterworfen hat. Bei wievielen Kraftfahrzeugen wurde die behördliche Frist überzogen und wie verhält sich diese zeitlich in jedem Einzelfall?
- 8) Welche dienstrechlichen Maßnahmen werden vom Innenministerium in der Sache gesetzt?
- 9) Beabsichtigt das Bundesministerium für Inneres disziplinäre Schritte?
- 10) Wurde oder wird gegen die Verantwortlichen eine Anzeige wegen Verdachtes einer Übertretung von Bestimmungen nach dem KFG erstattet?
- 11) Wie ist es um die Verkehrssicherheit jener Dienstkraftfahrzeuge des LGK-Bereiches OÖ bestellt, die keine fristgerechte Begutachtung erfahren haben?
- 12) Sind die Gendarmerieposten der am 4.2.1991 erteilten Weisung bis zum heutigen Tage uneingeschränkt nachgekommen?